

Bundesgesetzblatt ²¹⁸⁹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1998

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 98	Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes FNA: 2211-3 GESTA: 0005	2190
12. 8. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Wasserskiverordnung FNA: 9501-43	2199
14. 8. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Zulassungsverfahrensverordnung) FNA: 2129-29-1	2200
17. 8. 98	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau ... FNA: 750-15-1	2204
19. 8. 98	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) FNA: neu: 311-13-1	2205
6. 8. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 233 § 2a Abs. 8 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum BGB) FNA: 1104-5, 400-1	2208
8. 8. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 130 jeweils in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 4, § 43 Abs. 1 und 2 und § 198 Abs. 3 sowie § 200 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) FNA: 1104-5, 312-9-1	2208

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	2209
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2210

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 20. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert gemäß Artikel 23 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

- „Inhaltsübersicht
- § 1 Anwendungsbereich
1. Kapitel
Aufgaben der Hochschulen
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Staatliche Finanzierung
- § 6 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter
2. Abschnitt
Studium und Lehre
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Studienreform
- § 9 Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen
- § 10 Studiengänge
- § 11 Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß
- § 12 Postgraduale Studiengänge
- § 13 Fernstudium, Multimedia
- § 14 Studienberatung
- § 15 Prüfungen und Leistungspunktsystem
- § 16 Prüfungsordnungen
- § 17 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 18 Hochschulgrade
- § 19 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 20 Studium an ausländischen Hochschulen
- § 21 (weggefallen)

3. Abschnitt

Forschung

- § 22 Aufgaben und Koordination der Forschung
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 25 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 26 Entwicklungsvorhaben

2. Kapitel

Zulassung zum Studium

- § 27 Allgemeine Voraussetzungen
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Maßstäbe der Ausbildungskapazität
- § 30 Festsetzung von Zulassungszahlen
- § 31 Zentrale Vergabe von Studienplätzen
- § 32 Allgemeines Auswahlverfahren
- § 33 Besonderes Auswahlverfahren
- § 33a (weggefallen)
- § 34 Benachteiligungsverbot
- § 35 Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

3. Kapitel

Mitglieder der Hochschule

1. Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 36 Mitgliedschaft
- § 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- §§ 38 bis 40 (weggefallen)
- § 41 Studentenschaft

2. Abschnitt

Wissenschaftliches
und künstlerisches Personal

- § 42 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- § 43 Dienstliche Aufgaben der Professoren
- § 44 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren
- § 45 Berufung von Professoren
- § 46 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 47 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
- § 48 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 48a Oberassistenten, Obergeringenieure
- § 48b Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Obergeringenieure

- § 48c Hochschuldozenten
- § 48d Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten
- § 49 Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- § 50 Dienstrechtliche Sonderregelungen
- § 51 (weggefallen)
- § 52 Nebentätigkeit der Professoren
- § 53 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 54 Personal mit ärztlichen Aufgaben
- § 55 Lehrbeauftragte
- § 56 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 57 (weggefallen)
- § 57a Befristung von Arbeitsverträgen
- § 57b Sachlicher Grund für die Befristung
- § 57c Dauer der Befristung
- § 57d Kündigung bei Wegfall von Mitteln Dritter
- § 57e Privatdienstvertrag
- § 57f Erstmalige Anwendung

4. Kapitel

Rechtsstellung der Hochschule

- § 58 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht
- § 59 Aufsicht
- §§ 60 bis 69 (weggefallen)

5. Kapitel

Staatliche Anerkennung

- § 70 Anerkennung von Einrichtungen
- § 71 Gleichstellung von Abschlüssen der Notarschule

6. Kapitel

Anpassung des Landesrechts

- § 72 Anpassungsfristen
- § 73 Abweichende Regelungen
- §§ 74 bis 75a (weggefallen)
- § 76 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
- § 76a Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

7. Kapitel

Änderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften

- §§ 77 bis 80 (Änderung von Rechtsvorschriften)
- § 81 Verträge mit den Kirchen
- § 82 (weggefallen)
- § 83 (Inkrafttreten)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lehre und Studium“ durch die Wörter „Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.“

e) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden.“

f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Wörter „und für die Kunstausübung“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefaßt:

„§ 5

Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligen.“

9. In § 10 werden die Absätze 2 bis 6 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.“

10. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Regelstudienzeit bis zum
ersten berufsqualifizierenden Abschluß

Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt, unbeschadet des § 19 Abs. 2 Satz 2,

1. bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre,

2. bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.“

11. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Postgraduale Studiengänge

Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Fernstudium, Multimedia“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Bund, Länder und Hochschulen fördern diese Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studien- oder“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „inhaltlichen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.“

14. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Prüfungen und Leistungspunktsystem

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Prüfungen können auch studienbegleitend abgenommen werden. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge sind die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlußprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine im Freiversuch bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

15. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine mit § 11 oder § 19 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 nicht entspricht.“

16. In § 17 werden das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt und die Angabe „(§ 16 Abs. 3 Satz 2)“ gestrichen.

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet des § 19,“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,“ durch die Wörter „ausländischen Hochschule“ ersetzt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verliehen werden.“

18. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann

die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ausländischen Hochschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

20. § 21 wird aufgehoben.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Koordination“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.“

22. § 23 wird aufgehoben.

23. § 25 Abs. 7 wird aufgehoben.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

25. § 28 wird aufgehoben.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „notwendig,“ die Wörter „bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im übrigen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in den Fällen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b von der Hochschule zugelassen, im übrigen“ eingefügt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zehnteln“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 Nr. 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß innerhalb der Quote nach Satz 1 Studienplätze für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber (§ 27 Abs. 2 Satz 2) vorbehalten werden; diese Bewerber werden im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im übrigen

- a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

- b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung

- aa) nach dem Grad der Qualifikation nach § 27,

- bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluß über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,

- cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation nach § 27,

- dd) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Doppelbuchstaben aa bis cc.

Bewerber, die nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 nehmen am Auswahlverfahren nicht teil. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation nach § 27. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlverfahren teilnehmen.“

- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nr. 1 und 2“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „Nr. 2 bis 5“ die Angabe „und Satz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zehnteln“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

29. § 33a wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,“.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchstabe a“ angefügt.

31. § 35 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7, Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 zweiter Halbsatz und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden. Das Landesrecht regelt die Stellung der sonstigen an der Hochschule Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren.“

b) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.“

34. Die §§ 38 bis 40 werden aufgehoben.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studentenschaften gebildet werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 37 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

36. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48a), den Hochschuldozenten (§ 48c), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 12 Abs. 2)“ durch die Wörter „getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in seinem Fach oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt wird.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.“

39. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Hochschule“ durch die Wörter „der zuständigen Hochschulorgane“ ersetzt.

40. In § 46 werden die Wörter „auf Lebenszeit oder auf Zeit“ durch die Wörter „auf Zeit oder auf Lebenszeit“ ersetzt.

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wissenschaftliche Assistent hat“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abschluß des wissenschaftlichen Studiums“ durch das Wort „Studienabschluß“ ersetzt.

42. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent“ durch die Wörter „Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

43. In § 48a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitation“ die Wörter „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“ eingefügt.

44. In § 48c Abs. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „zuständigen Hochschulorgane“ ersetzt.

45. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 44b des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,

2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder

3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.“

46. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

47. § 57b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erfahrungen“ die Wörter „in der Lehre,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt für die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben nach § 56 entsprechend.“

48. § 57c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in einer zeitlich und inhaltlich strukturierter Weiterbildung zum Facharzt oder zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung befindet, die Anerkennung als Facharzt oder die Zusatzbezeichnung in fünf Jahren nicht erworben, kann die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 und 2 um die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder der Zusatzbezeichnung, höchstens

- bis zur Dauer von drei Jahren, überschritten werden. Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, vereinbart werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,“.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung,“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
49. Die Überschrift des 4. Kapitels wird wie folgt gefaßt:
- „4. Kapitel
Rechtsstellung der Hochschule“.
50. Vor § 58 werden die Abschnittsbezeichnung „1. Abschnitt“ und die Wörter „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“ gestrichen.
51. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „§ 58
Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
52. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, ist durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorzusehen.“
53. § 60 wird aufgehoben.
54. Im 4. Kapitel wird der 2. Abschnitt (§§ 61 bis 66) aufgehoben.
55. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Grundsätze dieses Gesetzes“ durch die Wörter „für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
56. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Die §§ 9, 57a bis 57f und 70 Abs. 5 gelten unmittelbar.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2000/2001, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 und des § 32 Abs. 2 und 3 in der ab 25. August 1998 geltenden Fassung anzuwenden.“
- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 6 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2002“ und werden die Wörter „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
57. § 73 Abs. 3 wird aufgehoben.
58. Die §§ 74 bis 75a und 82 werden gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Erste Verordnung zur Änderung der Wasserskiverordnung

Vom 12. August 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
„4. wenn der Wasserskiläufer eine geeignete Wasserskiweste oder einen geeigneten Wasserskianzug trägt und“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- d) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
„Eine Wasserskiweste gilt als geeignet, wenn sie der Regel C803 des Welt Wasserski Verbandes entspricht; ein Wasserskianzug gilt als geeignet, wenn er der Regel C804 des Welt Wasserski Verbandes entspricht. Diese Regeln sind beim Internationalen Wasserski Verband – International Waterski Federation – in Lausanne niedergelegt. Zu beziehen sind sie durch die Geschäftsstelle des Deutschen Wasserski Verbandes, Jeichenweg 12, 54338 Schweich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung
 1. andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen und
 2. Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt

1. die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einhalten,
 2. sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „oder mehrere“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsdirektion betrieben werden:
1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen,
 2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 einen ausreichenden Abstand nicht einhält oder sich nicht im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs hält oder“.
 - c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „oder mehrere“ eingefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird aufgehoben.
5. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren
zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen
sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz
(UAG-Zulassungsverfahrensverordnung)**

Vom 14. August 1998

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses:

Artikel 1

Die UAG-Zulassungsverfahrensverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1841) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Antragsteller so bemessen sein, daß der Kurzvortrag nicht mehr als 10 Minuten und das Prüfungsgespräch für jedes Fachgebiet etwa 15 Minuten betragen. Wenn der Antragsteller die Zulassung für Unternehmensbereiche aus mehr als zwei Wirtschaftszweigen gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung begehrt, kann die Dauer der Prüfung der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d des Umweltauditgesetzes um bis zu 30 Minuten verlängert werden. Begehrt der Antragsteller die Zulassung nach Satz 2 aus mehr als acht Wirtschaftszweigen gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung, kann das Prüfungsgespräch für die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d des Umweltauditgesetzes um bis zu 90 Minuten verlängert werden. Wenn der Antragsteller die Zulassung ausschließlich oder zusätzlich für Unternehmensbereiche aus den Wirtschaftszweigen Nummern 1, 4 oder 5 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, ist für die Verlängerung der Prüfung nach den Sätzen 2 und 3 nicht auf die Anzahl dieser Wirtschaftszweige, sondern auf die Anzahl der Unterabschnitte nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) abzustellen. Die münd-

liche Prüfung ist spätestens nach einer Dauer von 120 Minuten zu unterbrechen und nach mindestens 60 Minuten an demselben Tag oder an einem anderen Tag fortzusetzen. Vor der Unterbrechung einer mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und e des Umweltauditgesetzes und die Fachkenntnisse zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes abschließend zu prüfen sowie begonnene Prüfungen von Unternehmensbereichen in den Fachgebieten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und d des Umweltauditgesetzes zu beenden. Die Aufteilung der mündlichen Prüfung ist dem Antragsteller vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 5 hat der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung abgenommen hat, die bis zur Unterbrechung erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich des Kurzvortrages unmittelbar im Anschluß an den ersten Prüfungsteil abschließend zu bewerten und zu entscheiden, welche Prüfungsteile bestanden und welche nicht bestanden wurden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 5 haben die Prüfungsausschüsse, die die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung und nach der Unterbrechung abgenommen haben, die Niederschrift jeweils über die von ihnen abgenommenen Prüfungsteile nach Absatz 2 zu fertigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang
(zu § 5 Abs. 3)

Nr.	Wirtschaftszweige	Abschnitt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 (NACE-Code)	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93; Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes; Unterklassen (fünfstellig) der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)	Bezeichnung
1	Grundstoffindustrie a b	C, D D	10, 11, 12, 13, 14, 26 27.1 bis 27.4	Kohlenbergbau, Torfgewinnung; Gewinnung von Erdöl und Erdgas; Erbringung damit verbundener Dienstleistungen; Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden; sonstiger Bergbau; Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS); Herstellung von Rohren; sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS); Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen
2	Ernährungs- und Genußmittelindustrie	D	15, 16	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung
3	Papier- und Druckindustrie	D	21, 22	Papiergewerbe, Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Trägern
4	Chemische Industrie und Mineralölindustrie	D	23, 24, 25	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen; Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
5	Metallbe- und -verarbeitung	D	28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 27.5	Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.a.; Nachrichtentechnik, Herstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten und elektronischen Bauelementen; Herstellung von Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik; Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau; Gießereiindustrie
6	Textil- und Bekleidungs-gewerbe	D	17, 18, 19, 93.01.1, 93.01.3	Textilgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Leder-gewerbe; Wäscherei; Chemische Reinigung und Bekleidungs-färberei
7	Holzgewerbe, Möbelindustrie	D	20, 36	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln); Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
8	Recycling; Abfallbeseitigung	D, O	Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, 37, 90.00.8	Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen; Rückgewinnung; Städtereinigung und sonstige Entsorgungseinrichtungen

Nr.	Wirtschaftszweige	Abschnitt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 (NACE-Code)	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93; Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes; Unterklassen (fünfstellig) der deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)	Bezeichnung
9	Energie-wirtschaft	E	Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, 40	Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser, Energieversorgung
10	Wasser-wirtschaft	E	41	Wasserversorgung
	a	O	90.00.1, 90.00.2	Kläranlagen; Sammelkanalisation
11	Verkehr	I	64	Nachrichtenübermittlung
	a	I	60.1, 60.2, 61.2, 62.1, 62.2, 63.1, 63.2, 63.4	Eisenbahnen; sonstiger Landverkehr; Binnenschifffahrt; Linienflugverkehr; Gelegenheitsflugverkehr; Frachttumschlag und Lagerei; sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung
12	Labors	K, N	74.3, 85.14.6	Technische, physikalische und chemische Untersuchung; medizinische Labors
13	Kranken-häuser	N	85.11, 85.31	Krankenhäuser, Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)
14	Handel	G	51.2 – 51.7, 52.1 – 52.6	Großhandel (Gh) mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren; Gh mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren; Gh mit Ge- und Verbrauchsgütern; Gh mit Rohstoffen, Halbwaren, Schrott und Reststoffen; Gh mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör; sonstiger Großhandel; Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Ladenräumen); Facheinzelhandel (Feh) mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Ladenräumen); Apotheken, Feh mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Ladenräumen); sonstiger Facheinzelhandel (in Ladenräumen); Einzelhandel mit Gebrauchsgütern (in Ladenräumen); Einzelhandel (nicht in Ladenräumen)
15	Kredit- und Versiche-rungs-gewerbe	J	65, 66	Kreditgewerbe, Versicherungsgewerbe
16	Reise- und Gastgewerbe	H, I	55, 63.3	Gastgewerbe, Reisebüros und Reiseveranstalter
17	Verwaltung u.a.	L, M, O	80, 75.1, 92.5, 75.24, 75.25, 92.32, 92.61	Erziehung und Unterricht; öffentliche Verwaltung von Gemeinden und Kreisen; Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten; öffentliche Sicherheit und Ordnung von Gemeinden und Kreisen; Feuerschutz von Gemeinden und Kreisen; Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle Leistungen, Betrieb von Sportanlagen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 14. August 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau**

Vom 17. August 1998

Auf Grund des § 141 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau vom 4. März 1981 (BGBl. I S. 277), geändert gemäß Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bonn, den 17. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

Vom 19. August 1998

Auf Grund des § 65 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 73 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 293 Abs. 2 und § 313 Abs. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Erster Abschnitt

Vergütung des Insolvenzverwalters

§ 1

Berechnungsgrundlage

(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.

(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:

1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuß zusteht.
2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstreckten.
3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuß berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.
4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:
 - a) Beträge, die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen.
 - b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.
5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.

§ 2

Regelsätze

- (1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel
- | | |
|--|------------------|
| von den ersten 50 000 Deutsche Mark der Insolvenzmasse | 40 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Deutsche Mark | 25 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Deutsche Mark | 7 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Deutsche Mark | 3 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 000 Deutsche Mark | 2 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 000 Deutsche Mark | 1 vom Hundert, |
| von dem darüber hinausgehenden Betrag | 0,5 vom Hundert. |

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 1 000 Deutsche Mark betragen.

§ 3

Zu- und Abschläge

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,
- b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,
- c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
- d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder
- e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war,
- b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,
- c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet, oder
- d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte.

§ 4

Geschäftskosten. Haftpflichtversicherung

(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.

(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.

(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als Auslagen zu erstatten.

§ 5

Einsatz besonderer Sachkunde

(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.

(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

**Nachtragsverteilung.
Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans**

(1) Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist.

(2) Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung wird gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 8

Festsetzung von Vergütung und Auslagen

(1) Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festge-

setzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Gericht gesandt wird.

(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).

(3) Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der gesetzlichen Vergütung, höchstens jedoch 500 Deutsche Mark je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt.

§ 9

Vorschuß

Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden.

Zweiter Abschnitt**Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren**

§ 10

Grundsatz

Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird besonders vergütet. Die Vergütung soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht überschreiten. Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(2) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so wird er gesondert nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 12

Vergütung des Sachwalters

(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.

(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht

gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.

(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 500 Deutsche Mark der Betrag von 250 Deutsche Mark tritt.

§ 13

Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren

(1) Der Treuhänder erhält in der Regel 15 vom Hundert der Insolvenzmasse. Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das vereinfachte Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird. Die Vergütung soll in der Regel mindestens 500 Deutsche Mark betragen; sie kann in Abhängigkeit von der Tätigkeit des Treuhänders bis auf 200 Deutsche Mark herabgesetzt werden.

(2) §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt

Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung

§ 14

Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält

von den ersten 50 000 Deutsche Mark	5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrag bis 100 000 Deutsche Mark	3 vom Hundert,
von dem darüber hinaus- gehenden Betrag	1 vom Hundert.

(3) Die Vergütung beträgt mindestens 200 Deutsche Mark für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders.

§ 15

Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 25 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht über-

schreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 16

Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse

(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten.

Vierter Abschnitt

Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

§ 17

Berechnung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 50 und 100 Deutsche Mark je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 18

Auslagen. Umsatzsteuer

(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.
(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Anwendung des bisherigen Rechts

Auf Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und der Gesamtvollstreckungsordnung sind weiterhin die bisherigen Vergütungsvorschriften anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 19. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1998 – 1 BvR 1680/93 u.a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 233 § 2a Absatz 8 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2457) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 einen gesetzlichen Anspruch des Grundstückseigentümers auf Nutzungsentgelt gegen den nach Artikel 233 § 2a Absatz 1 des genannten Gesetzes Berechtigten nicht vorsieht.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Regelung spätestens bis zum 30. Juni 2000 durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 u.a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. § 41 Absatz 1 Satz 1 und § 130 jeweils in Verbindung mit § 37 Absätze 2 und 4, § 43 Absätze 1 und 2 und § 198 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 581, berichtigt Seite 2088 und 1997 I Seite 436), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzbl. I Seite 160), sind nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.
- II. § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist, soweit sich die Vorschrift auf die gesetzliche Altersrentenversicherung bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar.
- III. 1. § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes ist mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes bleibt bis zu einer gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000, anwendbar. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten ist, entscheiden ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vorgesehenen Arbeitsentgelts.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 31, ausgegeben am 20. August 1998**

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 98	Gesetz zu den Änderungen vom 13. Februar 1997 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (EUTELSAT-Übereinkommen) FNA: neu: 9020-9 GESTA: XK005	1738
13. 8. 98	Gesetz zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1742
	FNA: neu: 9020-10 GESTA: XK006	
13. 8. 98	Gesetz zu dem Protokoll vom 20. Dezember 1994 über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutze der Alpen (Beitrittsprotokoll zur Alpenkonvention)	1747
	GESTA: XN010	
13. 8. 98	Gesetz zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Entsorgung)	1752
	GESTA: XN014	
5. 8. 98	Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 23 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 23)	1781
13. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1785
1. 7. 98	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-italienischen Abkommen vom 27. Januar 1976 über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen	1786
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	1790
7. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1801
7. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1803
7. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1804
8. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1806
8. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1806
8. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1807
8. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	1807
9. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	1808

Preis dieser Ausgabe: 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1440/98 der Kommission zur Einstellung des Fangs von blauem Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 191/39	7. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1441/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/98 zur Einstellung des Fangs von blauem Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals	L 191/40	7. 7. 98
6. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1443/98 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Re is sektors	L 191/43	7. 7. 98
6. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1444/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für R ind fle is ch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1270/98	L 191/45	7. 7. 98
7. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1449/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates in bezug auf Aufwandsmeldungen	L 192/4	8. 7. 98
7. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1450/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter R ind fle is ch erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Anwendung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens	L 192/9	8. 7. 98
7. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1451/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Re is sektors	L 192/10	8. 7. 98
8. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1459/98 der Kommission zur Festlegung eines Referenzverfahrens zur Bestimmung Vanillin in Butterfett, Butter oder Rahm	L 193/16	9. 7. 98
8. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1462/98 der Kommission über den Verkauf von R ind fle is ch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung von Madeira gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 193/24	9. 7. 98
1. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1470/98 der Kommission zur Verlängerung des gemäß Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Einführung eines kumulativen Rückforderungssystems im Sektor Re is vorgesehenen Versuchszeitraums	L 194/5	10. 7. 98
9. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1471/98 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionsmaßnahmen	L 194/7	10. 7. 98
9. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1472/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Ho nig	L 194/8	10. 7. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
10. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1479/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	L 195/9	11. 7. 98
10. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1480/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milchzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 195/11	11. 7. 98
10. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1481/98 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1997/98	L 195/13	11. 7. 98
10. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1482/98 der Kommission zur übergangsweisen Anpassung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 862/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch eingeführten Sonderregelung zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 195/14	11. 7. 98
10. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1483/98 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 195/16	11. 7. 98
13. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1488/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten	L 196/3	14. 7. 98
13. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1489/98 der Kommission zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 196/5	14. 7. 98
13. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1490/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse	L 196/7	14. 7. 98
14. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1499/98 der Kommission zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft	L 198/5	15. 7. 98
14. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1500/98 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge sowie der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 198/6	15. 7. 98
Andere Vorschriften		
22. 6. 98 Verordnung (EG) Nr. 1419/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 190/4	4. 7. 98
26. 6. 98 Verordnung (EG) Nr. 1420/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	L 190/7	4. 7. 98
29. 6. 98 Verordnung (EG) Nr. 1421/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 190/9	4. 7. 98
3. 7. 98 Verordnung (EG) Nr. 1425/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/97 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen	L 190/16	4. 7. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1426/98 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der wegen der spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling am 3. Mai 1998 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe	L 190/17	4. 7. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr	L 191/10	7. 7. 98
6. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1442/98 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/97	L 191/41	7. 7. 98
6. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1445/98 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 191/47	7. 7. 98
7. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1458/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 193/10	9. 7. 98
8. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1460/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 über Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 193/20	9. 7. 98
14. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1498/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	L 198/4	15. 7. 98
14. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1502/98 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Bilanz 1998 für die Erzeugung, den Verbrauch, die Aus- und Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ⁽¹⁾	L 198/17	15. 7. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
13. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1506/98 des Rates zur Einräumung eines Zugeständnisses zugunsten der Türkei in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse (1998) und zur Aussetzung bestimmter anderer Zugeständnisse	L 200/1	16. 7. 98
13. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1507/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in Indien und der Ukraine und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 200/4	16. 7. 98